



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 f, G 6 f

GWR f 3-1

**Genehmigung vom 02. Nov. 2009**

**Grundwasserfassung Bussental (GWR f 3-1). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.**

---

<b>Gemeinde</b>	Bäretswil
<b>Betroffene/r</b>	Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8621 Wetzikon ZH 4
<b>Massgebende Unterlagen</b>	- Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Bussental (Nr. 8602-811) 1:1'000 vom 19. Mai 2009 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bussental vom 6. Juli 2009

**Sachverhalt**

Mit Eingabe vom 20. Oktober 2009 reichte die Gemeinde Bäretswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Bussental (GWR f 3-1) zur Genehmigung ein.

**Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2097/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Bussental genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung und der Aufhebung des Heberbrunnens wurden die Schutzzonen überprüft und den heute gültigen Vorschriften angepasst. Im Auftrag der Stadtwerke Wetzikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2009.3260) vom 16. Januar 2009 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 29. Juni 2009 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 26. August 2009 hob der Gemeinderat Bäretswil die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 14. November 1990 und 3. Juli 1991 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil 19. Oktober 2009 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Bussental gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bärenswil. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2097/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Bussental (GWR f 3-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bärenswil vom 26. August 2009 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bussental (GWR f 3-1) der Stadtwerke Wetzikon und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Wetzikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

### Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8621 Wetzikon.

– Staatsgebühr :	Fr.	512.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	608.--	

### Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

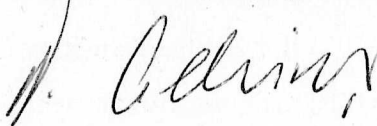
### Mitteilung an

- a) Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8621 Wetzikon ZH 4, Beilagen:
  - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Bussental (Nr. 8602-811) 1:1'000 vom 19. Mai 2009
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Bussental vom 6. Juli 2009
- b) Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, Postfach 122, 8494 Bauma), Beilagen:
  - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Bussental (Nr. 8602-811) 1:1'000 vom 19. Mai 2009
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Bussental vom 6. Juli 2009
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bauma
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Giessereistrasse 1, 8620 Wetzikon, Beilage:
  - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Bussental (Nr. 8602-811) 1:1'000 vom 19. Mai 2009

- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Bussental (Nr. 8602-811) 1:1'000 vom 19. Mai 2009
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Bussental vom 6. Juli 2009
- e) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Bussental (Nr. 8602-811) 1:1'000 vom 19. Mai 2009
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Bussental vom 6. Juli 2009
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter